

Anlage 1: Lebende Tiere

Tiergattung	Für die Seuchenfreiheit maßgebend		Frei von folgenden Seuchen	Sonstige Erfordernisse
	Örtlicher Bereich	Frist		
Einhufer	a) Herkunftsbezirk und Nachbarbezirke	6 Monate	afrikanische Pferdesterbe	1. Klinische Untersuchung
Einfuhr	b) Herkunftsgemeinde, Nachbar- und Verladegemeinden sowie Gemeinden entlang dem Transportweg zur Verladestation	6 Monate	Beschälseuche, ansteckende Blutarmut der Pferde und Rotz	2. Negative Malleinprobe 3. Beim Herrschen der afrikanischen Pferdesterbe im Herkunftsstaat negative Probe auf virusneutralisierende Antikörper
	c) Herkunftsgemeinde	40 Tage	sonstige auf Einhufer übertragbare anzeigepflichtige Tierseuchen	
Einhufer Durchfuhr	Herkunftsgemeinde	3 Monate	afrikanische Pferdesterbe, Beschälseuche, ansteckende Blutarmut der Pferde und Rötz	Klinische Untersuchung

Anmerkung:

1. Hinsichtlich der ansteckenden Blutarmut der Pferde und der afrikanischen Pferdesterbe genügt es, wenn der ermächtigte Tierarzt bestätigt, daß das Herrschen der genannten Seuchen im obbezeichneten örtlichen Bereich und während der oben angegebenen Frist nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt ist.

2. Die Feststellung vereinzelter Fälle von Milzbrand sowie von Wutkrankheit bei Hunden und Katzen in den Herkunftsgemeinden steht der Ausstellung eines Zeugnisses nicht im Wege, wenn das Herkunftsgehöft 40 Tage vor der Versendung frei von diesen Seuchen war.

Tiergattung	Für die Seuchenfreiheit maßgebend		Frei von folgenden Seuchen	Sonstige Erfordernisse
	Örtlicher Bereich	Frist		
Klauentiere (ausgenommen Schweine) Einfuhr	a) Herkunftsbezirk und Nachbarbezirke sowie Verladegemeinde und Gemeinden entlang dem Transportweg zur Verladestation	6 Monate	Maul- und Klauenseuche, Rinderpest und Lungen-seuche	A. Nutz- und Zucht-tiere: 1. Klinische Untersuchung 2. Freisein der Tiere und Herkunftsbestände von Tuberkulose und Brucellose 3. Freisein der Tiere von Leukose und Vibriose. Der ermächtigte Tierarzt hat weiter zu bescheinigen, daß nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt ist, daß im Herkunftsbestand der Tiere die Leukose und Vibriose in den letzten 12 Monaten geherrscht haben 4. Schutzimpfung je nach Seuchenlage 5. Keine aktive Immunisierung gegen Abortus Bang
	b) Herkunftsgemeinde und Nachbargemeinden sowie Verladegemeinde	40 Tage	sonstige auf Klauentiere übertragbare anzeigepflichtige Seuchen	B. Schlachttiere: 1. Klinische Untersuchung 2. Keine Tuberkulose- und Brucellose-Reagenten (ausgenommen Schafe)

Tiergattung	Für die Seuchenfreiheit maßgebend		Frei von folgenden Seuchen	Sonstige Erfordernisse
	Örtlicher Bereich	Frist		
Klauentiere (ausgenommen Schweine) Durchfuhr	a) Herkunftsgemeinde	6 Monate	Maul- und Klauenseuche, Rinderpest und Lungen- seuche	
	b) Herkunftsbezirk und Nachbarbezirke sowie Verladegemeinde und Gemeinden entlang dem Transportweg zur Verladestation	3 Monate	Maul- und Klauenseuche, Rinderpest und Lungen- seuche	1. Klinische Untersuchung 2. Keine Tuberkulose- und Brucellose-Reagenten (ausgenommen Schafe)
	c) Herkunftsgemeinde	14 Tage	sonstige auf Klauentiere übertragbare anzeigepflichtige Seuchen	

Anmerkung:

Die Feststellung vereinzelter Fälle von Milzbrand, Rauschbrand, Wutkrankheit, Tuberkulose und Brucellose in den unter lit. b und c umschriebenen Gemeinden steht der Ausstellung eines Zeugnisses nicht im Wege, wenn das Herkunftsgehöft 3 Monate vor der Versendung frei von Milzbrand, Rauschbrand und Wutkrankheit sowie 12 Monate frei von Tuberkulose und Brucellose war.

Tiergattung	Für die Seuchenfreiheit maßgebend		Frei von folgenden Seuchen	Sonstige Erfordernisse
	Örtlicher Bereich	Frist		
Schweine Einfuhr	a) Herkunftsbezirk und Nachbarbezirke sowie Verladegemeinde und Gemeinden entlang dem Transportweg zur Verladestation	6 Monate	Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, afrikanische Schweinepest	1. Klinische Untersuchung 2. Keine Immunisierung 3. Die Schweine dürfen nur aus Großbetrieben stammen
	b) Herkunftsbezirk und Nachbarbezirke	2 Monate	Schweinepest, ansteckende Schweinelähmung	
	c) Herkunftsgemeinde	3 Monate	Trichinelose	
	d) Herkunftsgemeinde und Nachbargemeinden sowie Verladegemeinde und Gemeinden entlang dem Transportweg zur Verladestation	40 Tage	sonstige auf Schweine übertragbare anzeigepflichtige Seuchen	
Schweine Durchfuhr	a) Herkunftsgemeinde	6 Monate	Maul- und Klauenseuche, Rinderpest und afrikanische Schweinepest	Klinische Untersuchung
	b) Herkunftsbezirk und Nachbarbezirke	3 Monate	Maul- und Klauenseuche, Rinderpest und afrikanische Schweinepest	
	c) Herkunftsgemeinde	40 Tage	sonstige auf Schweine übertragbare anzeigepflichtige Seuchen und Trichinelose	

Anmerkung:

Die Feststellung vereinzelter Fälle von Milzbrand und Rotlauf bei Schweinen sowie von Wutkrankheit bei Hunden und Katzen in den unter d) und a) umschriebenen Gemeinden steht der Ausstellung eines Zeugnisses nicht im Wege, wenn das Herkunftsgehöft 3 Monate vor der Versendung frei von diesen Seuchen war.

Tiergattung	Für die Seuchenfreiheit maßgebend		Frei von folgenden Seuchen	Sonstige Erfordernisse
	Örtlicher Bereich	Frist		
Geflügel (ausgenommen Eintagskücken, Zier- und Wildgeflügel sowie Tauben) Einfuhr	a) Herkunftsbezirk und Nachbarbezirke	3 Monate	Geflügelpest	A. Nutz- und Zuchtgeflügel: 1. Klinische Untersuchung 2. Abstammung aus staatlich anerkannten pullorumfreien Beständen 3. Mit Lebendimpfstoff nicht schutzgeimpft 4. Negative Reaktion hinsichtlich Pullorumseuche bzw. Geflügeltyphus und Geflügeltuberkulose 5. Keine Fütterung und Behandlung mit östrogenen Stoffen B. Sonstige Geflügel: 1. Klinische Untersuchung 2. Mit Lebendimpfstoff nicht schutzgeimpft 3. Keine Fütterung und Behandlung mit östrogenen Stoffen
	b) Herkunftsgemeinde	1 Monat	Geflügelcholera	
	c) Herkunftsgehöft	6 Monate	Geflügelpest, Geflügelcholera, Salmonellosen, Geflügeltuberkulose, Leukose der Hühner und sonstige Viruserkrankungen des Geflügels 18 Monate Respiratorische Mykoplasmosen	
Geflügel (mit vorstehenden Ausnahmen) Durchfuhr	a) Herkunftsbezirk	40 Tage	Geflügelpest	Klinische Untersuchung
	b) Herkunftsgemeinde	14 Tage	Geflügelcholera	

Anmerkung:

Unter Geflügelpest ist sowohl die „klassische Geflügelpest“ wie auch die „Pseudo-Geflügelpest“ (New Castle) zu verstehen. Hinsichtlich der in lit. c angeführten, nicht anzeigepflichtigen Seuchen genügt es, wenn der ermächtigte Tierarzt bestätigt, daß das Herrschen dieser Seuchen im Herkunftsgehöft innerhalb von 6 Monaten nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt ist.

Tiergattung	Für die Seuchenfreiheit maßgebend		Frei von folgenden Seuchen	Sonstige Erfordernisse
	Örtlicher Bereich	Frist		
Eintagskücken Einfuhr	Für das Geflügel, von dem die Eintagskücken stammen, gelten bei der Einfuhr und Durchfuhr hinsichtlich der Seuchenfreiheit, der örtlichen Bereiche und der Fristen die unter der vorstehenden Rubrik „Geflügel“ enthaltenen Eintragungen			1. Klinische Untersuchung 2. Weder die Kücken noch das Geflügel, von dem die Kücken stammen, dürfen mit lebendem Geflügelpestimpfstoff schutzgeimpft worden sein 3. Erbrütung in Brutanstalten, die unter ständiger amtstierärztlicher Kontrolle stehen Klinische Untersuchung
Eintagskücken Durchfuhr				

Anmerkung:

Hinsichtlich der in lit. c angeführten, nicht anzeigepflichtigen Seuchen genügt es, wenn der ermächtigte Tierarzt bestätigt, daß das Herrschen dieser Seuchen in den Herkunftsgehöften der zum Ausbrüten der Kücken verwendeten Bruteier innerhalb der letzten 6 Monate nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt ist.

Tiergattung	Für die Seuchenfreiheit maßgebend		Frei von folgenden Seuchen	Sonstige Erfordernisse
	Örtlicher Bereich	Frist		
Zier- und Wild- geflügel sowie Tauben Einfuhr	a) Herkunftsbezirk und Nachbarbezirke	3 Monate	Geflügelpest	Klinische Untersuchung
	b) Herkunftsgemeinde	1 Monat	Geflügelcholera, Salmonellosen, Ornithose, Psittakosis	
Zier- und Wild- geflügel sowie Tauben Durchfuhr	a) Herkunftsbezirk	40 Tage	Geflügelpest	Klinische Untersuchung
	b) Herkunftsgemeinde	14 Tage	Geflügelcholera	
Papageie und Sittiche Einfuhr und Durchfuhr	a) Herkunftsbezirk und Nachbarbezirke	12 Monate	Psittakosis bei Mensch und Tier	1. Klinische Untersuchung und negative Reaktion bei der Komplementbindung 2. 40 Tage Aufenthalt der Tiere in der Herkunftsgemeinde oder dort geboren

Anmerkung:

1. Veterinärbehördliche Einfuhrbewilligungen werden nur erteilt, wenn sich der Einführende gegenüber der Zentralveterinärbehörde des Einfuhrstaates verpflichtet, einer allenfalls wegen Psittakosis oder Psittakosisverdacht erforderlichen Tötung der Tiere ohne Anspruch auf Entschädigung zuzustimmen und alle Kosten dieser Maßnahmen zu tragen.

2. Insolange die Psittakosis nicht anzeigepflichtig ist, genügt es, wenn der ermächtigte Tierarzt bestätigt, daß diese Krankheit nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt ist.

Tiergattung	Für die Seuchenfreiheit maßgebend		Frei von folgenden Seuchen	Sonstige Erfordernisse
	Örtlicher Bereich	Frist		
Pelztiere Einfuhr und Durchfuhr	Herkunftsgeböft	Zeitpunkt des Abganges der Sendung	Wutkrankheit, Aujeszky'sche Krankheit, Leptospirose und andere auf Pelztiere übertragbare Seuchen	1. Klinische Untersuchung und laboratoriumsmäßige Untersuchung des Harnes 2. Abstammungsnachweis oder Körschein
Haus- und Wild- kaninchen sowie Hasen Einfuhr und Durchfuhr	Herkunftsbezirk und Nachbarbezirke sowie Verladegemeinde	12 Monate	Myxomatose, Tularämie, Brucellose, seuchenhaftes Sterben infolge anderer auf diese Tiere übertragbarer Seuchen	Klinische Untersuchung

Anmerkung:

Insolange die angeführten Seuchen nicht anzeigepflichtig sind, genügt es, wenn der ermächtigte Tierarzt bestätigt, daß diese Seuchen nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt sind.

Tiergattung	Für die Seuchenfreiheit maßgebend		Frei von folgenden Seuchen	Sonstige Erfordernisse
	Örtlicher Bereich	Frist		
Hunde und Katzen Einfuhr und Durchfuhr	Herkunftsbezirk und Nachbarbezirke	6 Monate	Wutkrankheit	1. Klinische Untersuchung 2. Schutzimpfung gegen Wutkrankheit

Anmerkung:

Die Schutzimpfung muß mindestens vor 21 Tagen durchgeführt worden sein und darf nicht länger als 3 Monate zurückliegen, beides gerechnet vom Zeitpunkt der Einfuhr oder Durchfuhr des Tieres. Der Tag der Impfung sowie die Art und die Erzeugungsfirma des verwendeten Impfstoffes sind im Zeugnis anzuführen.

Tiergattung	Für die Seuchenfreiheit maßgebend Örtlicher Bereich	Frist	Frei von folgenden Seuchen	Sonstige Erfordernisse
Fische Einfuhr und Durch- fuhr			auf Fische übertragbare anzeigepflichtige Tier- krankheiten	Klinische Untersuchung
Bienen Einfuhr und Durch- fuhr	Standort des Stamm- volkes und Umkreis von 5 km	6 Monate	seuchenhafte Bienen- krankheiten	1. Untersuchung 2. Seuchenfreiheit hat sich auf Bienenstöcke, Honig, Honigwaben mit Geräten und Ma- terialien zu erstrecken